



Stipendien für das Schreiben von Drehbüchern für erste lange Kino-Spielfilme

Reglement

Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs bis zu **drei Stipendien von je CHF 15'000.- um das Schreiben von Originaldrehbüchern für erste lange Kinospiele** zu fördern. (Die Bearbeitung von bereits bestehenden Werken ist ausgeschlossen).

Ziel dieser Ausschreibung ist die **Unterstützung bei der Verfassung von Drehbüchern, die für einen ersten langen Kino-Spielfilm eines Nachwuchs-Regisseurs bzw. -Regisseurin** bestimmt sind, d.h. eines Regisseurs oder einer Regisseurin, der/die bis heute noch keinen langen Kino-Spielfilm auszuweisen hat. Drehbuchverfasser oder Drehbuchverfasserin und Regisseur oder Regisseurin können dabei verschiedene oder ein und dieselbe Person sein.

Ziel dieser Ausschreibung ist auch die Unterstützung bei der Verfassung von Drehbüchern, die Produktionspotenzial besitzen. Deshalb müssen die an der Ausschreibung teilnehmenden Urheberinnen und Urheber gleichzeitig das Interesse einer unabhängigen, im Schweizer Handelsregister eingetragenen Produktionsfirma bestätigen können

Teilnehmer, Teilnehmerinnen und Begünstigte

Ist am eingereichten Filmprojekt ein einziger Urheber oder eine einzige Urheberin beteiligt, so muss diese oder diese die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber und Miturheberinnen geben den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Filmprojekt im spezifischen Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Urheber und Urheberinnen verbleiben müssen.

Die Stipendienbegünstigten sind die Drehbuchverfasser und -verfasserinnen der ausgezeichneten Projekte. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt gemäss dem im Anmeldeformular angegebenen Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

A. Hinterlegung des Dossiers

Eingabefrist für das Einreichen der Dossiers ist der 21. Mai.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen hinterlegen ein vollständiges Dossier gemäss den Bestimmungen im nachstehenden Punkt B.



Ein Urheber oder eine Urheberin, der/die individuell ein Projekt präsentiert, kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen. Falls das eingereichte Projekt eine Gemeinschaftsarbeit ist, so kann dieselbe Urhebergemeinschaft nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.

B. Inhalt des Dossiers (ein PDF)

die Projektbeschreibung mit:

- Auszug aus dem Handelsregister der Produktionsgesellschaft
- Filmographie der Produktionsgesellschaft
- Zusammenfassung der Handlung max. 10 Zeilen
- Exposé max. 4 Seiten
- Beschreibung der handelnden Figuren max. 1 Seite
- Bio-/Filmografie des Drehbuchverfassers oder der Drehbuchverfasserin max. 2 Seiten
- Absichtserklärung des Regisseurs oder der Regisseurin* max. 2 Seiten
- Motivation des Produzenten oder der Produzentin über das Projekt max. 1 Seite
- Bio-/Filmografie des Regisseurs oder der Regisseurin max. 2 Seiten

** In der Absichtserklärung erläutert der Regisseur oder die Regisseurin in knapper Form seinen Standpunkt zum Thema, seine Entscheide in Bezug auf Dramaturgie und Stil, die Bedingungen für die Dreharbeiten gemäss seinen Vorstellungen usw.*

Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten aus der Filmbranche bestehende Jury prüft die Projekte und designiert die Stipendienbegünstigten. Die Entscheide der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

Veröffentlichung der Resultate

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden persönlich über die Resultate informiert.

Auszahlung der Stipendien

Die zugesprochenen Stipendien werden in zwei Etappen ausbezahlt:

1. **CHF 10'000.-** werden nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate überwiesen.
2. **CHF 5'000.-** werden ausbezahlt, sobald der Urheber oder die Urheberin das Drehbuch (1. Fassung) innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate vorgelegt hat/haben und ein mit einem unabhängigen Produzenten oder einer unabhängigen Produzentin unterschriebenen **Optionsvertrag** oder einen **Drehbuchvertrag** vorgelegt hat/haben.

Verteilschlüssel



Die im Anmeldeformular vorgesehenen Prozentsätze können von den Urhebern und den Urheberinnen vor jeder Teilzahlung der Stipendien neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Verteilschlüssels von sämtlichen Miturhebern und Miturheberinnen schriftlich bestätigt werden muss. Allfällige Miturheber und Miturheberinnen, die sich erst später an der Arbeit eines ausgezeichneten Projekts beteiligen, kommen nicht in den Genuss des SSA-Stipendiums.

Drehbuchvertrag

Der Vertrag kann mit einer anderen Produktionsfirma abgeschlossen werden als mit derjenigen, die die Bestätigung im Anmeldeformular ausgefüllt hat. Es muss sich aber wiederum um eine unabhängige, im Schweizer Handelsregister eingetragene Gesellschaft handeln.

Falls ein Stipendiengewinner bzw. -gewinnerin Mitglied der SSA ist, so muss der Drehbuchvertrag auf der Basis der Musterverträge der SSA erstellt werden. Für SSA-Mitglied können diese hier heruntergeladen werden: <https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Alle Regie- und Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers oder der Urheberin an den Einnahmen aus der Verwertung des Werks vor, damit eine Teilhabe am Erfolg des Werks garantiert ist. Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte „Vorbehaltsklausel“, die das Einschreiten der Urheberrechtsgesellschaft oder deren Vertretung für die Wahrnehmung der von ihr verwalteten Urheberrechte vorsieht.

Die im Vertrag erwähnte globale Entschädigung des Urhebers oder der Urheberin als Gegenleistung für seine/ihre Schreibearbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget ausgewiesen werden.

Erwähnung der SSA

Werden die Drehbücher, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden produziert, verpflichten sich die Urheber oder die Urheberin, der Produzent oder die Produzentin, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien zu erwähnen: "Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)". Eine Kopie des Films (DVD) wird der SSA für ihr Archiv zugestellt.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 22. September 2021.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch